

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. G. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Bekanntmachung.

Es ist neuerlich einigen Privatpersonen gelungen, die Verfertiger falscher Kassen-Anweisungen zu entdecken, so daß dieselben haben verhaftet und zur Untersuchung gezogen werden können. Wir werden dafür eine den Umständen angemessene Belohnung bewilligen, und bringen dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß wir auch fernerhin Jedem, der einen Verfertiger und wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publicums geeigneter Kassen-Anweisungen dergestalt zuerst anzeigt, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Belohnung von Dreihundert bis Fünfhundert Thalern gewähren, und diese nach Bewandniß der Umstände, besonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Kassen-Anweisungen benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, noch angemessen erhöhen werden. Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich übrigens an jede Ortspolizei-Behörde wenden, und sich auch auf Verlangen der Verschweigung seines Namens versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Wirkung auf das Untersuchungsverfahren irgend zu willfahren ist.

Berlin den 4. März 1846.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Kother. von Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Auf Antrag des Präsidium der Königl. Preussischen Regierung zu Merseburg wird vorstehende Bekanntmachung der Königl. Preussischen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es ist solche in die Localblätter mit aufzunehmen, welche im Bezirke der unterzeichneten Königlichen Kreis-Direction erscheinen.

Zwickau den 5. Februar 1847.

Königliche Kreis-Direction.
C. C. Freiherr von Künßberg.

Vater, S.

Nr. 14.

Erinnerung an Bezahlung der Hundesteuer.

Nachdem am

Ersten März dieses Jahres

wiederum die halbjährige Hundesteuer an 7 Ngr. 5 Pf. für jeden Hund fällig wird, so wird dies andurch mit der regulativmäßigen Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß solche für alle Hunde, ohne Ausnahme, längstens binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der auf Hinterziehung dieser Steuer bestimmten Strafe, in der Stadtkassenerpedition allhier zu bezahlen ist.

Chemnitz den 26. Februar 1847.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

C. W. Zeisig, f. d. B.

Bekanntmachung.

Da hiesiger Stadt die Abhaltung zweier Viehmärkte im Jahre vorläufig auf die drei Jahre 1847, 1848 und 1849 gestattet worden ist, so machen wir solches mit dem Bemerkten bekannt, daß der erste dieser Viehmärkte nächstkommenden 26. März d. J., den Freitag vor Palmsonntag, der Herbstviehmarkt aber in jedem der gedachten drei Jahre am Dienstage nach Remigius, im heurigen Jahre mithin am 5. October, stattfinden soll.

Wir laden zu reger Theilnahme an diesen Viehmärkten, bei welchen, da sie einstweilen nur versuchsweise zustanden worden sind, kein Stättgeld erhoben werden soll, hiermit ein, und werden Sorge dafür tragen, daß es an den nöthigen Borrichtungen zur Aufstellung von Vieh nicht mangle.

Stollberg, am 24. Februar 1847.

Der Stadtrath,

Augustin.